

Carl Heymanns Verlag Berlin W 8

Thomsen, J., Finanzdirektor in Essen. **Bereinlichung der Haushaltpläne.** Sonderdruck aus dem Preussischen Verwaltungsblatt Bd. 43 Nr. 11/12. 6 M

Der Verfasser hat seine Ausführungen als Ergänzung der von Bürgermeister Dr. Bucerus, Hannover, erschienenen Abhandlung über »Städtische Haushaltpläne« veröffentlicht; seine Arbeit wird bei den Kommunen die gleiche Beachtung finden, der sich die Bucerus'schen Ausführungen zu erfreuen haben.

Berkehr mit Kraftfahrzeugen. Gesetz vom 3. Mai 1909 mit d. Bundesratsverordnung v. 4. Febr. 1910 u. d. Ausführungsbestimmung des Reichs u. Preußens in der am 1. Jan. 1922 geltend. Fassung. Textausgabe. 8. Auflage. Preis 20 M

Die vorliegende 8. Auflage hat die durch die Verordnungen vom 1. Februar 1921 und die vom 5. Oktober 1920 bedingten Änderungen berücksichtigt. Sie enthält als einzige Textausgabe außer den reichsrechtlichen Bestimmungen die Verfügung der Preussischen Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Februar 1910 nebst der Ausführungsbestimmung und einen Erlaß der Preussischen Minister des Handels und des Innern vom 31. August 1921, der sich mit Erleichterungen für die Zulassung von Kleinkraftträgern und ihren Führern befaßt.

Waldeck, Dr. H., Rechtsanwalt u. Notar in Berlin. **Deutsch. u. internation. Kartellrecht. Recht, Wesen u. Statutend. Syndikate, Konventionen u. Interessengemeinschaften** nebst ein. Erläut. der Verordn. über die Leistungsverbände v. 22. Juli 1921. 220 M

Das Buch ist ein praktischer Wegweiser für alle im Kartellwesen auftauchenden Fragen, insbesondere von Neugründungen. Es erläutert Begriff und Wesen der Verbände am lebenden Beispiel und bringt Syndikatsstatuten als Muster aus den verschiedenen Gebieten der Industrie und des Handels. Die in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften sind vollständig zum Abdruck gelangt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde eingehend berücksichtigt.

Die Übersicht über das ausländische Kartellrecht wird in der heutigen Zeit besonderem Interesse begegnen, denn unsere Verbände können nicht mehr als Schöpfungen für die Zwecke einzelner Personen angesehen werden, sie gehören der Gesamtheit und müssen in ihrer Wirksamkeit über die engen Grenzen des Heimatlandes hinaus in Zusammenarbeit mit fremden großen Unternehmungen getragen werden.

Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 nebst Gesetz vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen sowie den Ausführungsbestimmungen vom 27. März 1911 und Erlassen des Reichskanzlers u. der Landeszentralbehörden. Textausgabe. 24 M

Die vorliegende Textausgabe bringt neben dem Gesetzestext das Gesetz vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen, soweit es sich auf die Zuwachssteuer bezieht, sowie die Ausführungsbestimmungen und Erlasse des Reichskanzlers und der Landeszentralbehörden. Als besonders bemerkenswert für diese Ausgabe kann es bezeichnet werden, daß die Verfügung des Ministers des Innern vom 24. März 1921 mit der Verordnung betreffend die Erhebung einer Wertzuwachssteuer und der ergänzende Erlaß vom 5. Juli 1921, der sich mit dem Anteil der Kreise und kreisangehörigen Gemeinden an der Zuwachssteuer beschäftigt, in ihr enthalten sind.

II. Im Druck befindliche Werke:

Altsmann, R., Oberlandesgerichts-Senatspräsident in Naumburg. **Das Recht des BGB.** Ein kurzgefaßtes Lehrbuch. 13. Auflage. etwa 70 M

Den mittleren Justizbeamten ist das Buch in seinen vielen Auflagen ein bewährtes Hilfsmittel zum Studium und ein nie versagendes Nachschlagewerk geworden. Besonders zur Vorbereitung für Prüfungen ist es unbedingt erforderlich. Juristen und Verwaltungsbeamten, die sich ebenfalls gern des Werkes bedienen, werden die vielen Anmerkungen über Auslegung und Fortbildung wichtiger Bestimmungen durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts besonders nützlich finden.

Handbuch für das Deutsche Reich 1922.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. Nr. 41. Jahrgang nach dem Stande vom Januar 1922 bearbeitet. 75 M

Die Neugestaltung des Reichs, der Abschluß des Friedensvertrages, die Übernahme des Finanz- und Verkehrswesens auf das Reich haben eine grundlegende Neugestaltung des gesamten Reichsbehördenwesens gebracht, so daß die Herausgabe einer neuen Bearbeitung des Handbuchs vielfachen Forderungen aus Kreisen der Behörden und des Wirtschaftslebens entspricht. Das neue Handbuch wird ein Führer durch das neue amtliche Deutschland sein und will nicht nur den Behörden, sondern auch den wirtschaftlichen Kreisen, der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft Führer und Berater sein.

Holz, Dr. Leo, Präsid. d. Landeswasseramts, und **F. Kreuz** Regierungs-
rat. **Das Preussische Wassergesetz vom 7. April 1913** mit d. Ausführungsverordnung. erläutert. Handausg. 2. Aufl. 1922. Preis noch unbestimmt

Die neue Auflage des Handbuchs wird in allen interessierten Kreisen mit Freude begrüßt werden. Sie stellt eine wissenschaftliche Erläuterung des Wassergesetzes dar und enthält neben dem Gesetzestext und den gesamten Ausführungsbestimmungen den wesentlichen Inhalt des großen zweibändigen Kommentars in gedrängter Form. Aufgenommen sind auch die für die Praxis besonders wertvollen Urteile der höchsten Gerichte sowie die Entscheidungen des Landeswasseramtes. Der reiche Inhalt, die klare Darstellung und vor allem auch ein eingehendes Wortverzeichnis machen das für den täglichen Gebrauch bestimmte Buch zu einem zuverlässigen und unentbehrlichen Ratgeber in allen wasserrechtlichen Fragen.

Saackel, Paul, Ministerialrat im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 1. Stellvertreter des Kassenanwalts der Landesschulkasse und **Arthur Gürich,** Geheimer Regierungsrat, Ministerialrat im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Kassenanwalt der Landesschulkasse. **Das Volksschullehrer-Dienst-einkommengesetz vom 17. Dezember 1920** mit Ausführungsanweisungen u. all. weiteren, das Volksschullehrer-Dienstlohn betr. Gesetzen u. Verordnungen, sowie ein. Anhang, enthält. das Ruhegehaltsgesetz, das Gesetz über die Versorgungsbezüge d. Hinterbliebenen, das Altruhegehaltsgesetz, das Gesetz üb. die Grundschule usw. Für d. prakt. Gebr. erläutert. Preis noch unbestimmt

Durch das neue Gesetz über das Dienstlohn der Lehrer und Lehrerinnen haben die Befoldungsverhältnisse